



Bürgergemeinde
3252 Worben

www.burgergemeindeworben.ch

Hausordnung für das Waldhaus der Bürgergemeinde Worben

Das Waldhaus der Bürgergemeinde Worben bietet Platz für ca. 60 Personen

Der Mieter ist verpflichtet zu allen Einrichtungen und Gegenständen Sorge zu tragen. Sämtliches Material wird nach jeder Benützung kontrolliert und nachgezählt. Zerbrochenes Geschirr bitte dem Hüttenwart melden. Allfällig fehlendes Geschirr wird dem Mieter in Rechnung gestellt:

Bei der Benutzung des Schwedenofens und des Aussencheminées wird um Vorsicht gebeten. Papiertücher, Servietten, Papierteller oder sonstige Abfälle dürfen nicht im Schwedenofen oder Aussencheminée verbrannt werden. Vor dem Verlassen des Waldhauses ist das Feuer und die restliche Glut in den Öfen nach hinten zu schieben. Kein Wasser und Fett auf die Feuerstellen giessen.

Alle Lampen sind zu löschen und die Eingangstüre abzuschliessen. Die Schlüsselabgabe erfolgt gemäss den Weisungen des Hüttenwartes.

Das Waldhaus ist in einwandfreiem Zustand und besenrein zu hinterlassen. Die Endreinigung der Böden, Toiletten, Schwedenofen und des Cheminées wird durch den Hüttenwart durchgeführt. Reinigungsmittel und Tücher werden vom Hüttenwart bereitgestellt.

Vor dem Verlassen des Waldhauses sind folgende Arbeiten durch den Mieter zu erledigen:

- Geschirr abwaschen und Schränke einräumen
- Tische, Kochherd, Spülbecken und Abwaschmaschine reinigen
- Stühle auf die Tische stellen
- Böden „besenrein“ hinterlassen
- Leergut und Kehricht abtransportieren
- Aussencheminée mit Stahlknäuel (vorhanden) reinigen

Es sind genügend Parkplätze vorhanden. Das Parkieren entlang der Zufahrtsstrasse zum Waldhaus ist nicht erlaubt. Bei der Zu- und Wegfahrt darf die Anwohnerschaft nicht mit unnötigem Lärm gestört werden.

Während den warmen Jahreszeiten stehen draussen Festische zur Verfügung. Stühle und Tische aus dem Waldhaus dürfen nicht draussen benützt werden, ausgenommen die 12 stapelbaren Stühle.

Bürgergemeinde 3252 Worben im November 2018